



Amtsgericht Arnsberg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 13.10.2026, 10:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal A 109, Eichholzstr. 4, 59821 Arnsberg

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Sundern, Blatt 3653,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Sundern, Flur 37, Flurstück 760, Gebäude- und Freifläche,
Wilhelm-Hauff-Straße 35, Größe: 502 m²

lfd. Nr. 1:

1.841/10.000 (eintausendachthunderteinundvierzig Zehntausendstel)

Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück

Gemarkung Sundern, Flur 37, Flurstück 760, Gebäude- und Freifläche,
Wilhelm-Hauff-Straße 35, groß 5 a 02 qm

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoß rechts nebst
Kellerraum im Kellergeschoß sowie Balkon Nr. 3 des Aufteilungsplanes.

Sondernutzungsrechte bestehen an dem lila umrandeten Einstellplatz. Das
Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen
(eingetragen in Blatt 3651, 3652, 3654, 3655, 3656) gehörenden
Sondereigentumsrechte beschränkt.

Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts auf die
Eintragungsbewilligung vom 18. November 1994 - Urkunde 540/94 Notar
Konersmann in Sundern - Bezug genommen.

Eingetragen am 23. Januar 1995 und 25.11.2003.

versteigert werden.

Lt. Gutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung im Obergeschoss rechts nebst Kellerraum, sowie Balkon und ein Sondernutzungsrecht an einem Einstellplatz in einem Sechsfamilienhaus. Die Wohnfläche beträgt 85,26 qm. Kein Energieausweis vorhanden. Eine Innebesichtigung konnte nicht erfolgen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.11.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

133.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.